



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 8.5.2006

Laufende Nummer: 15/2006

Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 20.4.2006

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 10 Hochschulgesetz NRW in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) i. V. m. § 2 Abs. 1 Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21.03.2006 (GV.NRW S. 119) erlässt die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Studienbeiträge und Hochschulabgaben
- § 2 Beginn der Beitragspflicht
- § 3 Beitragssatz
- § 4 Entstehen der Beitragspflicht
- § 5 Fälligkeit der Beitragspflicht
- § 6 Auskunftspflicht, Nachweis der Beitragszahlung
- § 7 Abgabenermäßigung und Abgabenerbefreiung
- § 8 Sicherung der Qualität der Lehre und der Studienorganisation
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Studienbeiträge und Hochschulabgaben

Die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben oder die nach § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs außerhalb Nordrhein-Westfalens zugelassen sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag,
2. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG pro Semester einen allgemeinen Gasthörerbeitrag,
3. für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG einen besonderen Gasthörerbeitrag,
4. für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 71 Abs. 1 HG pro Semester einen Zweithörerbeitrag,
5. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr,
6. anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung eine Verspätungsgebühr,

§ 2 Beginn der Beitragspflicht

(1) Studienbeiträge nach Ziff. 1 werden für alle erstmalig eingeschriebenen Studierenden ab dem Wintersemester 2006/2007 und für die übrigen Studierenden ab dem Sommersemester 2007 erhoben.

(2) Zweithörerbeiträge nach Ziff. 4 werden erstmalig ab dem Sommersemester 2007 erhoben.

(3) Die übrigen Hochschulabgaben und –beiträge werden ab dem Wintersemester 2006/2007 erhoben.

§ 3 Beitragssatz

(1) Der Studienbeitrag (§ 1 Ziff. 1) pro Semester beträgt 500 Euro. Vereinbarungen nach § 2 Abs. 5 StBAG bleiben hiervon unberührt.

(2) Studierende, die an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag. Ist die Höhe der Studienbeiträge für die Studiengänge unterschiedlich, ist der jeweils höhere Beitragssatz maßgeblich. Bei der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Abs. 2 StBAG NRW besteht, wird die jeweils höhere Regelstudienzeit eines Studiengangs zu Grunde gelegt.

(3) Von Studierenden, die als Teilzeitstudierende zu ein Halb eines Vollzeitstudiums ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sind, soll sich die Höhe des Beitrages an der Höhe der pro Semester vergebenen Credits orientieren.

(4) Für Studierende, die nur in einem Studiengang eingeschrieben sind, der ausschließlich als Teilzeitstudium organisiert ist, wird der Studienbeitrag entsprechend dem Anteil am Vollzeitstudium ermäßigt.

(5) Der Beitragsatz für die übrigen Hochschulbeiträge/-abgaben wird wie folgt festgesetzt:

1. Der allgemeine Gasthörerbeitrag (§ 1 Ziff. 2) beträgt 100,00 Euro/Semester.
2. Der besondere Gasthörerbeitrag (§ 1 Ziff. 3) wird mit Einrichtung des Weiterbildungsangebotes im Einzelfall durch das Rektorat festgelegt.
3. Der Zweithörerbeitrag (§ 1 Ziff. 4) beträgt 100,00 Euro/Semester.
4. Die Ausfertigungsgebühr (§ 1 Ziff. 5) beträgt entsprechend dem Verwaltungsaufwand 20,00 Euro/Semester.
5. Die Verspätungsgebühr (§ 1 Ziff. 6) beträgt entsprechend dem Verwaltungsaufwand 20,00 Euro/Semester.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. des Studienbeitrages gem. § 1 Ziff. 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung,
2. des Gasthörerbeitrages sowie des Zweithörerbeitrages gem. § 1 Ziff. 2-4 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer,
3. der Ausfertigungsgebühren gem. § 1 Ziff. 5 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
4. der Verspätungsgebühren gem. § 1 Ziff. 6 mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine,

(2) Bei dem Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Abs. 1 Ziff. 1, und 2 gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

§ 5 Fälligkeit der Beitragspflicht

Die Abgaben werden mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.

§ 6 Auskunftspflicht, Nachweis der Beitragszahlung

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht, die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie die Abgabenermäßigung oder den Abgabenerlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die Fachhochschule eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

(2) Vom Nachweis der Entrichtung des jeweiligen Beitrags sind abhängig

- die Einschreibung als Studierende oder Studierender (§ 1 Ziff. 1)
- die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer (§ 1 Ziff. 2 und 3),
- die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer (§ 1 Ziff. 4),

(3) Der Nachweis wird erbracht durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Quittung, Kontoauszug, Darlehensantrag).

§ 7 Abgabenermäßigung und Abgabebefreiung

(1) Von der Beitragspflicht nach § 1 Ziff. 1 ausgenommen sind Studierende, die

1. gem. § 65 Abs. 5 Satz 2 HG NRW beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund i. S. d. § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG NRW,
2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
3. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 HG NRW (Franchise-Modell) oder die
4. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist. Die Befreiung setzt voraus, dass das Ministerium den Studiengang als ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert festgestellt hat.
5. von Studierenden eines kooperativen Studiengangs, die Lehr- und Prüfungsleistungen der Hochschule nicht in Anspruch nehmen wird für das jeweilige Semester kein Studienbeitrag erhoben

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.

(3) Von der Beitragspflicht nach § 1 Ziff. 1 kann auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Umfang von max. 4 Semestern in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag.

2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke im Umfang von max. 3 Semestern in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag.
Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die oder der Studierende an mehr als 50% der Sitzungen der Organe oder Gremien nicht teilnimmt. Am Ende eines Semesters hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er regelmäßig an den Sitzungen der Organe oder Gremien teilgenommen hat.
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Umfang von max. 3 Semestern in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag.
4. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung für die Dauer der Behinderung bzw. Erkrankung.
5. bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Wintersemester 2006/2007 eingeschrieben sind im Umfang von max. 4 Semestern in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag. Eine Bedürftigkeit im Sinne dieser Vorschrift wird in der Regel vorliegen, wenn das Einkommen der oder des Studierenden unterhalb des Bafög-Höchstsatzes liegt.

Eine Befreiung oder Ermäßigung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Für Studierende nach § 2 Abs. 5 StBAG NRW verdoppelt sich die Anzahl möglicher Befreiungen oder Ermäßigungen.

(4) Von der Beitragspflicht nach § 1 Ziff. 3 kann auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden für bedürftige Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme. Eine Bedürftigkeit im Sinne dieser Vorschrift wird in der Regel vorliegen, wenn das Einkommen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers unterhalb des Bafög-Höchstsatzes liegt.

(5) Der Studienbeitrag (§ 1 Ziff. 1) kann auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung des Beitrags aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen.

(6) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG NRW ist beim Studierendensekretariat spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist eine Antragstellung bis zum Ende des Semesters zulässig. Pro Antragstellung kann eine Befreiung oder Ermäßigung für max. zwei Semester gewährt werden.

§ 8 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

(1) Das Rektorat richtet eine Kommission zur Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation ein. Stellt diese Kommission nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es dem Rektorat entsprechende Maßnahmen. Die Fachhochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen nach Satz 2 und ihre Umsetzung nach Satz 3 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Kommission besteht aus

1. einem Mitglied des Rektorats der Hochschule, das von der Rektorin oder dem Rektor in das Gremium entsandt wird,
2. zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule,
3. einer Person, die nicht aus der Hochschule stammt (zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender),
4. vier Studierenden der Hochschule.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1. - 3. beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 4. beträgt ein Jahr.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen diese Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, das Rektorat hat den Senatsbeschluss vom 20.04.2006 vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg über die Erhebung von Gebühren vom 18.12.2003; Amtliche Bekanntmachung Nr.19/2003 vom 19.12.2003, außer Kraft.

(4) Das Rektorat wird dem Senat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der eingenommenen Beträge geben und dem Senat im Laufe des Studienjahres 2009/2010 über die Umsetzung der Beitragssatzung mit dem Ziel berichten, über eine weitere Beitragserhebung zu entscheiden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20.04.2006.

Sankt Augustin, den 03. Mai 2006

Prof. Dr. Wulf Fischer
Gründungsrektor